

## **Allgemeine Bedingungen für Bauleistungen (Stand 22.12.2003)**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Bauleistungen, die von der EWN GmbH (nachfolgend Auftraggeber - AG genannt) an einen Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) zum Zwecke der Schaffung, Erhaltung oder Reparatur eines Bauwerkes vergeben werden.

### **1. Angebot**

- 1.1 Das Angebot ist für den Anfragenden kostenfrei und termingerecht einzureichen.
- 1.2 Das Angebot muss auf einer unabhängigen Preisermittlung beruhen. Der Bieter darf weder Preise noch sonstige Bedingungen mit Mitbewerbern absprechen.
- 1.3 Angebote von Bietergemeinschaften bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anfragenden.
- 1.4 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese bei seiner Preisfindung zu berücksichtigen.
- 1.5 Für den Bieter erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der Leistungsbeschreibung hat er dem Anfragenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Angebote dürfen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Sie müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
- 1.7 Alternativangebote, die für die Ausführung preisliche und/oder technische Vorteile ergeben, können vom Bieter neben dem Hauptangebot auf besonders gekennzeichnete Anlage eingereicht werden.

### **2. Liefer-/Leistungspflicht**

#### **2.1 Allgemeines**

Die Liefer-/Leistungspflicht des AN umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind.

#### **Dazu gehören insbesondere:**

- 2.1.1 Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistung erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen. Hierzu gehören auch alle Vervielfältigungen in der vom AG gewünschten Anzahl.
- 2.1.2 Anfertigung von Dokumentationsunterlagen (Bestands- und/oder Revisionszeichnungen mit zugehörigem Planverzeichnis von allen ausgeführten Bauteilen) und Übergabe an den AG vor Stellung der Schlussrechnung. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen und gehen in das Eigentum des AG über.

- 2.1.3 Der AG ist berechtigt, die Zeichnungen etc. des AN zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen/-leistungen und/oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen/-leistungen weiterzugeben.
- 2.1.4 Sämtliche Ausführungsänderungen durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Änderungen sind auf den Zeichnungen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt nicht.
- 2.1.5 Der AG behält sich vor, nach Abstimmung mit dem AN Fabrikate, Typen etc. von Lieferungen festzulegen und/oder einzelne Lieferungen/ Leistungen beizustellen. Auch in diesem Fall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.
- 2.1.6 Das Erstellen, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtungen und aller Geräte
- 2.1.7 Die Gestellung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte.
- 2.1.8 Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien, Werk- und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Geräte sowie Bauhilfsmaßnahmen wie z.B. Gerüste (entsprechend DIN 4420 und 4421, Arbeits-, Schutz- und Traggerüste), Hilfsfundamente, Rampen, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe.

## **2.2 Rüstungen**

Die vom AN erstellten Rüstungen sind bis zu 3 Wochen über die eigene Benutzungsdauer hinaus auch anderen Unternehmen unentgeltlich zur Mitbenutzung zu überlassen. Zur Vornahme von Änderungen an Rüstungen im Interesse anderer Unternehmen ist der AN nach Zustimmung der Bauleitung des AG gegen entsprechende Kostenerstattung verpflichtet. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, Rüstungen auch nach der o.a. Standzeit gegen Kostenerstattung zu belassen.

Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung des AG zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.

## **2.3 Anlieferung und Verpackung**

Frachtfreie Anlieferung einschließlich Verpackung und deren frachtfreier Rücktransport. Der AN ist verpflichtet, alle Teile, auch die vom AG beigestellten Teile, abzuladen und unverzüglich zu prüfen, einschließlich Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung. Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.

Umfang, Größe und Gewicht der Anlieferungen haben sich nach den beim AG vorhandenen Gegebenheiten, insbesondere Transportwegen und Lichtraumprofilen, zu richten.

Treffen Lieferungen ein, ohne dass Baustellenpersonal des AN anwesend ist, kann der AG das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen bzw. vornehmen lassen.

## **2.4 Schutz der Lieferungen/Leistungen**

Der AN hat für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen vor jeglichen Witterungseinflüssen zu sorgen. Das gleiche gilt für alle Anlagen, die im Zusammenhang mit Leistungen des AN Witterungseinflüssen ausgesetzt werden.

Schutz der Lieferungen/Leistungen und der für die Ausführung übergebenen Gegenstände bzw. beigestellten Materialien vor Beschädigung und Diebstahl bis zur Abnahme.

## **2.5 Subauftragnehmer**

Will der AN einzelne Arbeiten durch Subauftragnehmer (SubAN) ausführen lassen, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Ablehnung berechtigt den AN nicht zu Mehrforderungen.

Der AN trägt trotz der ganz oder in Teilen an SubAN übertragenen Leistungen die alleinige Verantwortung für die Ausführung des SubAN einschließlich der Gewährleistung.

Der AN hat dem AG die SubAN spätestens 12 Werktage vor Einsatz bekannt zu geben und einen schriftlichen Nachweis über deren Fachkunde, die Ausbildung der Mitarbeiter des SubAN und deren Sozialversicherungsnachweise sowie des Versicherungsschutzes einschließlich Zugehörigkeit des Betriebs und aller Mitarbeiter zur Bau-Berufsgenossenschaft zu führen.

Bei Beschäftigung eines SubAN ist der AG berechtigt, von dem AN den schriftlichen Nachweis über den Einbehalt von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben zu verlangen. Der AN kommt seiner Nachweispflicht nur durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger sowie des Betriebsstättenfinanzamts des SubAN nach.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, während der Arbeiten des SubAN eine Aufsichtsperson zu stellen.

## **2.6 Leistungsänderungen/zusätzlichen Leistungen**

Sofern der AG Änderungen an der Lieferung/Leistung wünscht, wird der AN sie ohne Terminverschiebung durchführen. Sollte eine Terminverschiebung durch die Änderung unvermeidbar sein, so hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und die neuen Termine mit dem AG abzustimmen.

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der durch den Vertragsgegenstand bestimmten vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AGs auszuführen.

Für geänderte und zusätzliche Leistungen, die dem AN einvernehmlich oder durch einseitige Anordnung des AG übertragen werden, gelten die Vertragsbedingungen des Hauptauftrages, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

## **3. Ausführung**

### 3.1 Allgemeines

Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, Erweiterungen, Reparaturen von Kraftwerken und Industrieanlagen üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes.

Die Ausführung hat der AN nach den Vertragsgrundlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Stand zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durchzuführen.

Der AN trägt die alleinige Ausführungsverantwortung für seine Vertragsleistung. Er kann sich von seiner Ausführungsverantwortung insoweit entlasten, wie er Gründe gegen die Ausführbarkeit der ihm übergebenen Unterlagen, gegen Anordnungen des AG oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung vorbringt. Es ist die Aufgabe des AN, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Baustelle zu sorgen.

Bei laufendem Betrieb der Anlagen sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten.

Der AN hat den zuständigen Bauleiter des AG rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Der AN hat auf Verlangen die Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte der Bauleitung des AG mitzuteilen.

Die tägliche Arbeitszeit ist mit der Bauleitung des AG im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit abzustimmen.

### 3.2 Bautagebuch/Besprechungsprotokolle

Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom AN schriftlich festzuhalten. Protokolle sind dem AG innerhalb einer Woche einzureichen.

Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie vom AG gegengezeichnet und/oder schriftlich bestätigt werden.

Der AG behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen.

Der AN reicht Tagesberichte spätestens am folgenden Werktag an die Bauleitung des AG ein.

Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art und Örtlichkeit der ausgeführten Arbeiten, Anordnungen des AG, Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.

### 3.3 Ansprechpartner

Der AN wird einen entscheidungsbefugten Koordinator benennen, der gegenüber dem AG als Ansprechpartner für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrages im Zusammenhang stehen.

Des Weiteren hat der AN eine Sicherheitsfachkraft nach UVV zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den SubAN sowie die

Koordination der SubAN untereinander zu bewirken hat. Diese hat die Projektsteuerung und die Bauleitung des AG bei der Koordinierung des Arbeitsablaufes zu unterstützen.

Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Die vom AN für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.

Nach Ansicht des AG ungeeignetes oder die Anordnungen der Bauleitung des AG nicht befolgendes Personal hat der Auftragnehmer auf Verlangen des AG sofort von der Baustelle abziehen und qualifizierten Ersatz zu stellen.

Der AN und sein Personal haben den Anordnungen der Bauleitung des AG Folge zu leisten.

Hält der AN Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, über die der AG ausreichend zu unterrichten ist.

### **3.4 Ausführungsunterlagen**

Der AG hat dem AN die für die Ausführung nötigen Informationen und Unterlagen möglichst komplett vor der Ausführung zur Verfügung zu stellen. Der AN ist nach Erhalt der Unterlagen verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen des AG vor Beginn der Ausführung auf fachgerechte Ausführbarkeit hin zu überprüfen und dem AG in schriftlicher Form mitzuteilen, ob und inwieweit die Unterlagen Unstimmigkeiten enthalten, die die Ausführbarkeit hindern oder hindern könnten.

Vor Beginn der Arbeiten sind dem AG die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, dass dem AG eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen.

Die statische Berechnung ist so aufzustellen, dass die Konstruktion wirtschaftlich ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Wird dem AN nachgewiesen, dass er Bauteile unwirtschaftlich angeordnet oder bemessen hat, so ist der AG berechtigt, die Abrechnung nach den Abmessungen vorzunehmen, die sich bei einer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeführten Konstruktion ergeben hätten.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den AG mit Ausnahme der statischen Unterlagen, die durch das zuständige Bauaufsicht-Amt gemäß § 1 BauPrüfVO vorgenommen wird. Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfenieur und vom AG vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der AN unentgeltlich durchzuführen. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

Bei Bauwerken gelten die Maßtoleranzen der DIN-bzw. AGI-Blätter als Mindestanforderung.

### **3.5 Vermessung**

Die Festlegung der beiden Hauptachsen und eines Höhenfestpunktes erfolgen durch den AG. Die weitere Vermessung ist Sache des AN.

Vermessungspunkte und Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden.

### **3.6 Baustelleneinrichtung**

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der AN nur im Einvernehmen mit der Bauleitung des AG oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Bauleitung des AG umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Nur bei ausdrücklich schriftlicher Zusicherung des AG, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen ihm während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen, erfolgt hierfür eine gesonderte Vergütung.

Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Reduzierungen oder Änderungen des angemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den AG, berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

### **3.7 Beistellungen des AG**

Druckluft wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der AN. Für die Bauarbeiten zur Herstellung der Einfriedung sind für die Mitarbeiter des AN Chemietoiletten aufzustellen und regelmäßig zu entsorgen; bei entsprechender Vereinbarung ist eine Mitbenutzung der sanitären Einrichtungen des AG möglich.

Soweit der AG im Einzelfall auf Wunsch Geräte zur Verfügung stellt, geschieht dies ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des AN.

Der AG ist bereit auf Wunsch und auf Kosten des AN Telefon- und oder Telefaxanschlüsse im Baubüro einzurichten.

### **3.8 Ordnung und Sicherheit**

Sicherheitseinrichtungen darf der AN nur mit ausdrücklicher Anweisung des AGs verändern und entfernen. Er hat geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei gleichzeitig übereinander ablaufenden Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die darunter arbeitenden Personen vorzunehmen.

Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Gitterroste und sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die durch seine Arbeiten betroffen werden, trägt der AN hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung. Bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Beschädigungen sind vom AN nach Abstimmung mit dem AG unverzüglich zu beheben. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Beschädigungen gemeinsam. Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der AG die Beschädigungen auf Kosten der Beteiligten beheben lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den AG nach sachgerechtem Ermessen.

Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Die durch die Bauarbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, im öffentlichen Verkehrsraum in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.

Vom AG nicht zur Verfügung gestellte Baustraßen und Fahrwege auf dem Baustellengelände bzw. von und zu Deponien sind in Abstimmung mit der Bauleitung des AG vom AN herzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und anderen Firmen zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Verlangen des AG wieder herzustellen.

Bauschilder dürfen nur mit Zustimmung des AG aufgestellt werden.

Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen, insbesondere sind alle Abfälle, Restmaterialien etc. von der Baustelle zu entfernen.

Bei Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle der Bauleitung des AG ordnungsgemäß zu übergeben.

Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der AG die Säuberungsarbeiten auf Kosten des AN durchführen lassen. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Verunreinigungen gemeinsam auf eigene Kosten. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der AG die Säuberungsarbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den AG nach sachgerechtem Ermessen.

### **3.9 Umweltverträglichkeit und Gesundheitsschutz**

Der AN stellt sicher, dass das von ihm zu errichtende Bauwerk allen Belangen des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes Rechnung trägt.

Die Beseitigung von Stoffen (Verpackungen, Reststoffe, etc.), die in das Eigentum des ANs übergehen (soweit sie nicht AG übernommen werden), ist eine Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Die Stoffe sind umweltverträglich zu entsorgen.

Für die Beseitigung von Stoffen, die in den Beschreibungen vom AG nicht aufgeführt, aber nur durch besondere Behandlung umweltverträglich zu beseitigen sind, werden dem AN die nachgewiesenen Kosten gesondert vergütet.

Der AN stellt sicher, dass in den zur Verwendung kommenden Materialien keine gesundheits- und/oder umweltschädigenden Stoffe enthalten sind.

Dies gilt auch für Materialien, die von Dritten bezogen bzw. von SubANn eingesetzt werden.

#### **4. Qualitätskontrollen/Audit**

Der AN hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem AG umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der AG kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen durchführen. In diesem Fall hat ihm der AN das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Prüfung und Probenahme zu schaffen.

Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der AN alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

#### **5. Einsatz von Personal des AG durch den AN**

Der AG behält sich vor, nach Abstimmung mit dem AN eigenes Personal beizustellen.

Die Haftung des AN wird hierdurch nicht berührt. Über Anzahl, Vergütung und Verrechnungsmodalitäten wird eine entsprechende Vereinbarung zu marktüblichen Bedingungen im Vertrag getroffen.

#### **6. Preise**

Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere abgegolten:

- Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschl. Auslösungen, Wegegelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte.
- Sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des AN.
- Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere besondere verursacht durch Witterungseinflüsse, einschließlich Frost und Schnee, Arbeiten anderer AN, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.
- Alle übrigen preisbeeinflussenden Faktoren der der Bestellung zugrundegelegten Vereinbarungen und Bedingungen.

Die Einheitspreise gelten auch für gleiche oder vergleichbare Leistungen anderer Bauteile, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt oder nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

Werden während der Bauausführung Änderungen oder zusätzliche Leistungen (vgl. 3.6 und 3.7) erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren oder vom AG nachträglich verlangt werden, so sind hierüber vor Ausführung auf der Grundlage von Nachtragsangeboten Preisvereinbarungen zu treffen und schriftlich zu vereinbaren.

Die Nachtragsangebote sind nur mit prüfbareren Kalkulationen einzurechnen.

Die Einheitspreise sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.

Sollte eine Preisvereinbarung in besonderen Fällen vor Ausführung nicht möglich sein, so sind die Nachtragsangebote unverzüglich, spätestens binnen zwei Tage nach Ausführungsbeginn, einzureichen. Werden die Nachtragsangebote nicht unverzüglich eingereicht und/oder werden Preisvereinbarungen hierüber nicht erreicht, können die Nachtragsangebote zurückgewiesen werden oder der AG ist berechtigt, die Preise für diese Arbeiten nach billigem Ermessen festzulegen.

## **7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

### **7.1 Allgemeines**

Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Alle Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.

Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Jede Abschlagsrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist fortlaufend zu nummerieren und mit der Bestellnummer zu versehen.

### **7.2 Abschlagsrechnungen**

Abschlagsrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen zu erfolgen.

Abschlagsrechnungen werden bis zu 90% beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen/ Leistungen und nach Beseitigung eventuell im Abnahmebericht erfasster Mängel und Vorlage der Schlussrechnung.

### **7.3 Aufmaße/Nachweise**

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.

Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle abzurechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN.

Hinsichtlich der Aufmaße und Abrechnungen gelten die Bestimmungen der VOB/C soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **8. Liefer- und Leistungstermine**

### **8.1 Terminplan**

Nach der Auftragserteilung hat der AN unverzüglich einen Terminplan auf der Grundlage der Bestellung aufzustellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

### **8.2 Terminänderungen/-verschiebungen**

Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch

für Umstände, die nach Ansicht des AN der AG zu vertreten hat. In diesem Fall ist dem AG eine Behinderungsanzeige binnen 24 h zu übergeben.

Der AN hat im Fall der Terminverschiebung erforderliche Maßnahmen zu benennen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen; hierzu gehören auch Wetter- und Winterschutzmaßnahmen.

Die Überschreitung von Zwischenterminen muss durch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeitseinsatzes so ausgeglichen werden, dass der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird.

Wird dem AN in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem AN hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den AG zustehen.

Witterungsbedingte Verzögerungen oder Behinderungen berechtigen nicht zu einer Verschiebung der Einzelfristen sowie der Zwischen- und Endtermine.

Werden zur Einhaltung der Liefer-/Leistungsstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne dass ein Verschulden des AG vorliegt, so gehen deren Kosten zu Lasten des AN. Sollte zwischen AG und AN keine Einigung über die provisorischen Arbeiten und Lieferungen erzielt werden, entscheidet hierüber der AG nach sachgerechten Erwägungen.

Sofern der AG Änderungen an der Lieferung/Leistung wünscht, wird sie der AN vornehmen, ohne dass hierdurch eine Verzögerung entstehen darf. Sollte eine Terminverschiebung aus nachträglichen Änderungen unvermeidbar sein, so ist diese nach Kenntnisaufnahme der Änderungswünsche unverzüglich schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.

Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der AG ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet der AG die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten. Für etwaige Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der AN die behördliche Genehmigung einzuholen.

Die beim Bau von Industrieanlagen üblichen Änderungen sowie Behinderungen durch andere AN berechtigen nicht zu Terminänderungen.

Änderungen des Terminplanes sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung aller Lieferungen und Leistungen auf Anzeige des AN. Der AG nimmt die Leistung spätestens 14 Tage nach Fertigstellung ab. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

Über die Abnahme wird vom AG ein Abnahmebericht unter Verwendung eines Formblattes des AGs erstellt. Werden Mängel festgestellt, die nicht wesentlich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme behindern, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung dieser Mängel. Die festgestellten Mängel sind innerhalb der vom AG im Protokoll festgelegten angemessenen Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem AG anzuzeigen, die Beseitigung der

Mängel ist gemeinsam zu protokollieren. Mit der Erklärung des AG über die mangelfreie Abnahme beginnt die Verjährung der Gewährleistungsfristen.

Bei später nicht mehr zugänglichen Bauleistungen müssen Teilabnahmen vorgenommen werden; sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes. Sie sind mit dem AG abzustimmen. Die Rechtsfolgen einer Abnahme treten erst mit der Gesamtabnahme ein.

Vor der Gesamtabnahme sind insbesondere nachstehende Unterlagen in ausreichender Anzahl einzureichen:

1. Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle usw.)
2. Meßprotokolle
3. Ggf. Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften.

## **10. Haftung**

### **10.1 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB-Werkvertrags.

Der AN hat dem AG die Vertragsleistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

SubAN des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des ANs in der Weise, dass sich die Mängelbeseitigungsverlangen des AGs ausschließlich gegen den AN richten.

Die von dem AN zu errichtende Vertragsleistung ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat.

Ist hinsichtlich einzelner Teilgewerke die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der AN eine andere als die bestellte Vertragsleistung - auch wenn diese gleicher Qualität ist - oder diese in zu geringer Menge oder nicht in der versprochenen Qualität herstellt.

Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den AG geltend machen können.

### **10.2 Ansprüche des AG bei Mängeln**

#### **10.2.1 Nacherfüllung**

Verlangt der AG Nacherfüllung, so kann der AN nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der AN hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Der AN kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig sind die Kosten nur, wenn der AN dies schriftlich sachverständig nachgewiesen hat.

Wenn der AN die Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG unzumutbar ist, bedarf es seitens des AG keiner Nachfristsetzung, um die gesetzlich zulässigen Maßnahmen einzuleiten.

### **10.2.2 Selbstvornahme**

Der AG kann wegen eines Mangels der Vertragsleistung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN entsprechend Nr. 10 des Vertrags die Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigert. Auch in diesem Fall bedarf es für weitere Maßnahmen keiner Nachfristsetzung durch den AG. Im übrigen kann der AG von dem AN für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.

Der AG ist berechtigt, die Kosten dieser Ersatzvornahme von jeweiligen fälligen Abschlagsforderungen des AN einzubehalten. Der Einbehalt erfolgt mindestens in Höhe des 3-fachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Mit entsprechendem schriftlichem Nachweis ist der AG zu einem höheren Einbehalt berechtigt.

### **10.2.3. Rücktritt**

Kommt der AN dem Nacherfüllungsverlangen des AG in der von ihm gesetzten und angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.

### **10.2.4 Minderung**

Der AG kann - anstatt zurückzutreten - nach seiner Wahl gegenüber dem AN auch die abzurechnende Vergütung durch Erklärung gegenüber dem AN mindern. Durch die Minderung wird die Vergütung in dem Verhältnis herabgesetzt, in dem bei Vertragsschluss der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Zustand gestanden haben würde. Der Minderungsbetrag ist, soweit von einer Vertragspartei verlangt, durch sachverständige Schätzung zu ermitteln.

## **11. Sicherheiten**

### **11.1 Vertragserfüllungsbürgschaft**

Vor Beginn der Ausführung darf der AG 5 % der Brutto-Auftragssumme plus zusätzliche Leistungen als Sicherheit vom AN für die Vertragserfüllung verlangen. Der AN ist berechtigt, dem AG hierfür eine Bankbürgschaft zu übergeben (Vertragserfüllungsbürgschaft).

Die Bürgschaft ist im Hinblick auf mögliche Terminänderungen unbefristet zu stellen. Sie wird nach erfolgreicher Abnahme zurückgegeben.

Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einrede und Vorklage von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in der jeweiligen Höhe auszustellen.

### **11.2 Gewährleistungsbürgschaft**

Der AG ist berechtigt, von der Schlussrechnung für eventuelle Ansprüche aus der Sach- und Rechtsmängelhaftung 3 % des Gesamtabrechnungswertes bis zum Ablauf

der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt für die Dauer der Sach- und Rechtsmängelhaftung mittels einer Bankbürgschaft ablösen.

Die Sach- und Rechtsmängelhaftungsbürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unter Verzicht auf die Einrede und Vorausklage von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in der jeweiligen Höhe auszustellen.

## **12. Eigentumsübergang**

Der Eigentümer steht dafür ein, dass er und seine SubAN hinsichtlich seiner Lieferungen/Leistungen verfügungsbefugt ist.

Das Eigentum an Lieferungen/Leistungen, die im Herstellerwerk des AN bearbeitet bzw. gefertigt werden, geht mit dem Ende der Bearbeitung bzw. mit der Fertigstellung im Herstellerwerk in das Eigentum des AG über. Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung und die Gewährleistung.

Bis zum Gefahrenübergang wird der AN diese Lieferungen/Leistungen getrennt lagern, als Eigentum des AG kennzeichnen und mit den Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verfahren.

Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der AN oder seine SubAN zu erbringen haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum des AG und können ohne Einschränkung genutzt werden. Der AN trifft in Verträgen mit SubAN entsprechende Regelungen.

## **13. Versicherung**

13.1 Der AN hat dem AG für den vereinbarten Leistungszeitraum den Abschluss und die Prämienzahlung für eine Bauauftragnehmerhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

13.2 Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich über eine Änderung des Versicherungsschutzes gleich welcher Art schriftlich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Vertragspflicht führt zu einem Schadenersatzanspruch des AG gegenüber dem AN.

## **14. Vertraulichkeit, Urheberrechte**

### **14.1 Vertraulichkeit**

Der AN wird alle vom AG überlassenen Informationen einschließlich Unterlagen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt wie eigene Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln und ohne vorherige Abstimmung weder ganz noch teilweise Dritten mitteilen oder zugänglich machen und sie nur für diejenigen Zwecke benutzen, zu denen er sie vom AG erhalten hat. Er darf sie ohne vorherige Vereinbarung weder für eigene Zwecke noch für andere AG/-nehmer kommerziell verwenden, noch darf er daraus Rechte ableiten.

Der AN wird sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übergeben werden, Dritten nicht zugänglich machen und sie unmittelbar nach Beendigung dieses Vertrages an EWN herausgeben.

Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

Der AN ist verpflichtet, über die Verhältnisse der Firma, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Ergebnisse ihrer Tätigkeit, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

#### **14.2 Urheberrechte**

Die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben uneingeschränktes Eigentum von EWN und unterliegen den Bestimmungen des UrhG bzw. Rechten nach DIN 34.

Eventuell während der Bearbeitung durch den AN gewonnene neue technische Erkenntnisse oder sonstiges Know-how werden EWN unentgeltlich umfassend überlassen. Dasselbe gilt für urheberrechtlich geschützte Werke.

Sollten sich bei der Abwicklung der vertraglichen Leistungen schutzfähige Konstruktionen ergeben, so sind die Erfindungen EWN unverzüglich zu melden. Auf Grund der vom AG erstellten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne und Berechnungen), die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung dem AN zur Verfügung gestellt wurden, gebührt dem AG gemäß § 8 (1) UrhG die Miturheberschaft. Diese ist dem AG mit der Vertragsunterzeichnung zu garantieren. Die Urheberbezeichnung zur Anerkennung der gemeinsamen Urheberschaft ist mit dem AG vor der Kennzeichnung abzustimmen.

#### **15. Kündigung von Teilleistungen**

Der AG kann jederzeit Teilleistungen des Auftrages ohne Angabe von Gründen kündigen. Teilleistungen sind auch einzelne Titel oder Teilbereiche der Titel, die einen in sich geschlossenen Bereich darstellen. Bereits erbrachte Leistungen von gekündigten Teilleistungen werden wie im Fall der Sistierung abgerechnet. Der AN kann keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn geltend machen soweit der Gesamtbetrag der gekündigten Teilleistungen nicht mehr als 20% des vertraglich vereinbarten Pauschalpreises beträgt.

Weitergehende Ansprüche jeder Art - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem AG, sind ausgeschlossen.

#### **16. Prüfrechte des AG**

Der AG ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte alle Planungsleistungen und Materialien während der Fertigungszeit zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Liefergegenständen in den Werkstätten des AN und seiner SubAN und Lieferanten oder auf der Baustelle vorzunehmen; der AN wird seine SubAN und Lieferanten entsprechend verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des AN bleibt von dieser Prüfung unberührt.

#### **17. Sonstiges**

Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des AG.

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.